

Gewerbeangelegenheiten, die für den Kreis insgesamt von Bedeutung sind,

die Einstufung der Gaststätten aller Eigentumsformen in die Preisstufen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie nehmen Stellung zu Anträgen auf staatliche Beteiligung.

K. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Volksbildung

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Durchführung des Gesetzes über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens und der Schulordnung sowie für die Verwirklichung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung und der Maßnahmen zur Förderung der Jugend;
 - die Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der körperlichen Erziehung an den Volksbildungseinrichtungen sowie die Anleitung der Direktoren und Leiter der Einrichtungen;
 - die Unterstützung der Lehrer, Lehrmeister und Erzieher bei der Verbesserung ihrer pädagogischen Arbeit zur Erhöhung der Lernergebnisse der Schüler und Lehrlinge und zur Verbesserung der Erziehungsarbeit;
 - die Untersuchung von Problemen der Bildungs- und Erziehungsarbeit;
 - die Unterstützung bei der Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Volksbildung;
 - die Einhaltung der Schulpflicht;
2. die Organisierung des Erfahrungsaustausches und die Zusammenarbeit der Schulen und Volksbildungseinrichtungen mit den sozialistischen Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen, Elternbeiräten und Massenorganisationen, besonders mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend;
 - die Unterstützung der Zusammenarbeit der pädagogischen Wissenschaftler mit Lehrern, Lehrmeistern und Erziehern;
 - die Entwicklung der pädagogischen Propaganda;
3. die Zusammenarbeit aller Fachorgane und die Unterstützung aller Betriebe und Einrichtungen zur Sicherung der polytechnischen Bildung, der beruflichen Grundausbildung der erweiterten Oberschulen, der Berufsausbildung und -lenkung sowie der Qualifizierung der Werktätigen. Dabei stützen sie sich auf die beim Kreistag und seinen Organen und bei den Betrieben und Bildungseinrichtungen bestehenden Kommissionen und Beiräte;
4. die Verwirklichung der Prinzipien der Kaderpolitik auf dem Gebiet der Volksbildung im Kreis;
 - die systematische Qualifizierung aller Lehrer, Lehrmeister und Erzieher;
 - die Werbung des Lehrer- und Erziehemachwuchses für die Einrichtungen der Volksbildung und den Einsatz der Absolventen der Lehrer- und Erzieherausbildungsstätten;
 - die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung und Rechte der pädagogischen Intelligenz;

5. die Leitung und Kontrolle der Arbeit in den Einrichtungen für die außerschulische Erziehung;
 - die Durchführung der Feriengestaltung und die Kontrolle aller dafür im Kreis vorhandenen Einrichtungen;
6. die Leitung und Kontrolle der Vorschulerziehung;
 - die Erweiterung des Netzes der Kindergärten in Zusammenarbeit mit den sozialistischen Betrieben und die Unterstützung der Betriebe und der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden bei der Schaffung solcher Einrichtungen;
7. die Leitung der dem Rat des Kreises unterstellten Jugend- und Kinderheime und Lehrlingswohnheime;
 - die Anleitung und Unterstützung der Jugendherbergen;
8. die Anleitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen in Zusammenarbeit mit dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
9. die berufliche Ausbildung und sozialistische Erziehung der Lehrlinge und Berufsschüler in den dem Rat des Kreises unterstellten Betrieben und Berufsschulen;
 - die Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Berufsbildung in den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben sowie in den Genossenschaften und die Koordinierung des Einsatzes der Lehrer in Betriebsberufsschulen;
 - die Mitwirkung beim Aufbau des Netzes der Betriebsberufsschulen, der Betriebs- und Dorfakademien;
10. die Ausarbeitung und Durchführung des Jugendförderungsplanes des Kreises in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen;
 - die Kontrolle der Ausarbeitung und Durchführung der Jugendförderungspläne in den Städten und Gemeinden sowie in allen Betrieben und Einrichtungen im Kreis;
 - die Unterstützung der Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend;
11. die regelmäßige Analyse der Entwicklung der Jugendrechtspflege im Kreis und die Einleitung der sich daraus ergebenden Maßnahmen;
 - die Sicherung der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

L. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kultur

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Entwicklung der sozialistischen Kultur durch ein reiches vom Geiste des realen Humanismus getragenes kulturelles Leben in Stadt und Land, das die wachsenden und mannigfachen Bedürfnisse unseres Volkes vielseitig und interessant befriedigt und zur geistigen Formung des neuen sozialistischen Menschen beiträgt;
2. die Entwicklung des künstlerischen Schaffens der Werktätigen, insbesondere die Förderung ihrer Begabungen, die Tätigkeit von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften auf allen Gebieten der kulturellen